



DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 31. Jänner 1973

Zl. 10.889-Präs.G/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1030/J  
d. Abg. Dr. Fiedler, Ofenböck u. Gen.  
betr. 6. Novelle zur KDV 1967

1003 /A.B.  
zu 1030 /J.  
Präs. am 6. Feb. 1973

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1030/J betreffend 6. Novelle zur KDV 1967, die die Abgeordneten Dr. Fiedler, Ofenböck und Genossen am 20. Dezember 1972 an mich richteten, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Verwirklichung der angeregten Novellierung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung würde bedeuten, daß zumindest zwei verschiedene Arten von Begutachtungsplaketten hergestellt werden müßten, da für gewisse Fahrzeugarten (Anhänger, Krafträder ohne kabinenartigen Aufbau) eine an der Außenseite des Fahrzeuges anbringbare Plakette auf jeden Fall erforderlich ist. Die Herstellungskosten würden dadurch vergrößert und die Lagerhaltung und Manipulation (Perforieren der Plaketten mit dem Kennzeichen durch die Behörde) erschwert werden.

Weiters darf aber nicht übersehen werden, daß das zum Schutz vor Nachahmung vorgeschriebene Material, das beim Ablösen aufgeklebter Plaketten mit Sicherheit in kleine Stücke zerrißt, auf der mit der Klebeschicht versehenen Seite nicht bedruckt werden kann.

Für Plaketten, die an der Innenseite der Fenster angebracht werden sollen, könnte daher dieses Material nicht verwendet werden.